



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 31

Freitag, 4. August

2023

INHALT:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Aurich - Einführung der elektronischen Kommunikation als Regelkommunikationsverfahren gemäß § 86 Abs. 8 NBauO (2022)..... 409

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Moorlage Einleitungsbeschluss 410

Öffentliche Bekanntmachung der Gebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Petkum in Petkum 413

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Aurich - Einführung der elektronischen Kommunikation als Regelkommunikationsverfahren gemäß § 86 Abs. 8 NBauO (2022)

Der Niedersächsische Landtag hat das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes am 09.11.2021 beschlossen und am 16.11.2021 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 43 Seite 732) öffentlich bekannt gemacht. Die neue NBauO ist am 01.01.2022 in Kraft getreten.

Mit dem Gesetz soll insbesondere ein Beitrag dazu geleistet werden, die Digitalisierung in Niedersachsen voranzutreiben. Mit einer neuen, zentralen Regelung in § 3a NBauO wird die elektronische Kommunikation unter Verwendung eines Nutzerkontos ab dem 1. Januar 2022 zum Regelfall. Gemäß § 86 Abs. 8 NBauO 2022 kann die Bauaufsichtsbehörde den Beginn der elektronischen Kommunikation für einzelne oder alle Verfahren nach § 3a Abs. 1 Satz 1 NBauO auf einen späteren Zeitpunkt festlegen, wenn bei ihr die technischen Voraussetzungen noch nicht vorliegen. Von dieser Möglichkeit wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 99 vom 23.12.2021 Gebrauch gemacht.

Die technischen Voraussetzungen für eine Einführung der elektronischen Kommunikation als Regelkommunikationsverfahren sind im Landkreis Aurich nunmehr gegeben.

Es wird hiermit gem. § 86 Abs. 8 Satz 2 NBauO bekannt gegeben, dass der Landkreis Aurich den Beginn der elektronischen Kommunikation nach § 3a NBauO auf den 1. September 2023 festlegt.

Aurich, den 02.08.2023

Landkreis Aurich

Der Landrat
In Vertretung
Dr. Puchert

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Moorlage Einleitungsbeschluss

Gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), wird für Teile der Gemarkung Aurich-Oldendorf, Gemeinde Großefehn, Landkreis Aurich, das **vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Moorlage** angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 663,1930 ha mit folgender Gebietsabgrenzung:

Gemeinde Großefehn

Gemarkung Aurich-Oldendorf	Flur 8 tlw.	Flur 9	Flur 10 tlw.	Flur 11 tlw.
	Flur 15	Flur 16 tlw.	Flur 17	Flur 18 tlw.

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Einleitungsbeschluss sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG) und der Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG) in den Verwaltungen der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn und der Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntmachung während der jeweiligen Dienstzeiten ausliegt. Zur Einsichtnahme ist ein Termin bei der jeweiligen Gemeinde/Stadt zu vereinbaren.

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG i. V. m. § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 10 Nr. 1 FlurbG), die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen

„Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Moorlage“.

Sie hat ihren Sitz in Aurich-Oldendorf.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Zf. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit die sofortige Vollziehung des Einleitungsbeschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Einleitungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Begründung für die Einleitung:

Mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Moorlage sollen die Lebens-, Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch agrarstrukturverbessernde Maßnahmen optimiert werden. Die innere Erschließung des Verfahrensgebietes ist durch ein ausreichend dichtes Netz von Gemeindestraßen sowie ländlichen Wegen gegeben. Gerade innerhalb dieser Moorgebiete entsprechen jedoch ein Großteil der Wege nicht den Anforderungen insbesondere hinsichtlich der Traglasten von modernem landwirtschaftlichen Gerät. Viele Wege weisen daher erhebliche Beschädigungen auf, die eine wirtschaftliche Nutzung einschränken. Aufgrund dessen soll auf vorhandener Trasse ein zukunftsfähiges ländliches Wegenetz und dadurch die Voraussetzungen für eine langfristige Aufrechterhaltung der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen geschaffen werden. Die ertüchtigten Wege stellen auch eine Aufwertung der Infrastruktur für die Zwecke der Naherholung und den Tourismus dar. Der landwirtschaftliche Grundbesitz ist in Teilbereichen durch Streulagen gekennzeichnet. Es wird daher auch angestrebt, die landwirtschaftlichen Flächen in einem möglichst großen Umfang zusammenzulegen, um auch zukünftig eine rationelle Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Zudem sind im Flurbereinigungsverfahren Moorlage verschiedene Gestaltungsmaßnahmen mit der Zielsetzung Gewässerschutz, Artenschutz sowie Biotopschutz und -verbund vorgesehen. So soll bspw. an einem im zentralen Gebiet gelegenen Gewässerabschnitt der Flumm ein naturnaher Gewässerrandstreifen angelegt werden. Ferner ist geplant, zum Schutz des östlich angrenzenden Naturschutzgebietes bzw. FFH-Gebietes eine Pufferfläche auf rd. 20 ha auszuweisen, die es ermöglicht, aus Naturschutzsicht hochwertigere Biotope zu schaffen. Die Herstellung von anderweitigen aufwertenden Maßnahmen wie die Anlage einer Obstwiese, eines Nassgrünlands und eines Saumstreifens sowie von Feuchtbiotopen sind ebenfalls vorgesehen. Ferner soll im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Moorlage der Entwässerungsverband Oldersum bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Regulierung des Wasserhaushalts des Gewässers „Flumm“ bodenordnerisch unterstützt werden. Zur Vermeidung des Nutzungskonfliktes zwischen Landwirtschaft und den Planungen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft soll das Flächenmanagement daher eigentumsverträglich über das Flurbereinigungsverfahren erfolgen.

Das Flurbereinigungsgebiet ist nach Abwägung der agrarstrukturellen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, der vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Randbedingungen sowie nach den kataster- und vermessungstechnischen Erfordernissen so begrenzt worden, dass die mit der ländlichen Neuordnung verfolgten Ziele möglichst vollkommen erreicht und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege ermöglicht werden.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, hat die voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das nun eingeleitete Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden, Organisationen und Dienststellen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 BNatSchG sind gehört und unterrichtet worden.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergeinschaft nicht möglich und die Teilnehmergeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Aufgrund der zeitlich befristeten Förderperiode der Europäischen Union muss jedoch eine zeitnahe Beantragung der Fördermittel für die notwendigen gemeinschaftlichen Wegebaumaßnahmen durch den Vorstand der Teilnehmergeinschaft sichergestellt werden. Der derzeitige Zustand des Wegenetzes und die damit verbundenen Nachteile für die übrigen Teilnehmer (z.B. durch erhöhten Maschinenverschleiß) lassen ein längeres Warten auf den Ausbau und eine Gefährdung der Finanzierung des Wegebbaus nicht zu.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. **Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014**

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

2. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, den 02.08.2023

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems

Dezernat 4.2 Flurbereinigung/Landmanagement

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage

Casjens

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, erhältlich.

Öffentliche Bekanntmachung der Gebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Petkum in Petkum

Folgende Friedhofsgebührenordnung (FGO) ist vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Petkum am 29.06.2023 beschlossen und vom genehmigungsbefugten Kirchenamtsleiter am 17.07.2023 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 - wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 - wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (4) Die genannten Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die Gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte	
a. Für 30 Jahre - je Grabstelle	660,00 €
b. Verlängerung – je Jahr und Grabstelle	22,00 €
2. Kinderwahlgrabstätte	
a. Für 30 Jahre - je Grabstelle	400,00 €
b. Verlängerung – je Jahr und Grabstelle	20,00 €
3. Urnenreihengrabstätte	
a. Für 20 Jahre – je Grabstelle	400,00 €
b. Verlängerung – je Jahr und Grabstelle	20,00 €
4. Reihengrabstelle in der Gemeinschaftsgrabanlage	
a. Sargbestattung für 30 Jahre – je Grabstelle	2.280,00 €
b. Sargbestattung – Verlängerung – je Jahr und Grabstelle	76,00 €
c. Urnenbeisetzung für 20 Jahre – je Grabstelle	1.220,00 €
d. Urnenbeisetzung – Verlängerung – je Jahr und Grabstelle	61,00 €

Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:

eine Gebühr gemäß Nummer 5 zur Anpassung an die neue Ruhezeit

5. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, die Verlängerungsgebühr der entsprechenden Grabart zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für laufende Unterhaltungsmaßnahmen und Pflegeaufwendungen.

Für ein Jahr
- je Grabstelle -: 23,00 €

III. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Sarg: 100,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer:

1. Pflegepauschale gem. § 13b der Friedhofsordnung
a. für Wahlgrabstätten 40,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 27.08.2013 außer Kraft.

Leer, den 17.07.2023

Carsten Wydora
Kirchenamtsleiter
Oberkirchenrat

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.